



Richtlinien zur Erfassung von Einzelmitgliedern in Betriebssportvereinen und -gemeinschaften (BSG'en) und Sportvereinen /-gemeinschaften (SG'en)

Im Interesse einer zeitnahen Übersicht über die Entwicklung des Betriebssportes, verbunden mit einem Solidarverhalten der Mitglieder beim Beitragsaufkommen, werden zur Erfassung der Einzelmitglieder auf der Basis der Bestandserhebungskriterien des DOSB nachfolgende Richtlinien erlassen, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der DBSV-Satzung für alle Mitglieder des DBSV (§5 der Satzung) verbindlich sind. Diese haben dafür zu sorgen, daß die Richtlinien auch von **allen** Ihnen angeschlossenen BSG'en/SG'en (Vereine) beachtet werden.

I. Allgemeines

Alle Mitglieder einer BSG/SG unterliegen der Bestandserfassung und -meldung, unabhängig davon, ob sie sich sportlich betätigen oder nur förderndes oder passives Mitglied sind.

II. Erfassung der Einzelmitglieder (A-Zahl)

Jede BSG/SG ist verpflichtet, ihre Mitglieder wie folgt zu erfassen:

Anzahl der Mitglieder der BSG/SG nach Altersgruppen
(jeweils **getrennt** nach **männlich und weiblich**)

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| 1. Kinder | bis zu 6 Jahren |
| 2. Schüler | 7 - 14 Jahre |
| 3. Jugendliche | 15 - 18 Jahre |
| 4. Erwachsene | 19 - 26 Jahre |
| 5. Erwachsene | 27 - 40 Jahre |
| 6. Erwachsene | 41 - 60 Jahre |
| 7. Erwachsene | über 60 Jahre |
| 8. Passive fördernde Mitglieder | ab 19 Jahre (Ziffer 4-7) |

9. Gesamtmitglieder aus Summe der Ziffern 1 - 8

Diese Altersaufteilung ist durch die Mitgliedschaft des DBSV im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vorgeschrieben und entspricht dem Verfahren für alle DOSB-Mitgliedsverbände einschließlich der Landessportbünde.



III. Erfassung der Einzelmitglieder nach Sportarten (B-Zahl)

Die sporttreibenden Mitglieder der BSG/SG sind je Sportart und in der Altersaufteilung wie unter **Abschnitt II** aufgeführt zu erfassen. Bei Ausübung von mehreren Sportarten durch ein BSG/SG-Mitglied ist dieses bei jeder von ihm in der BSG/SG betriebenen Sportart aufzuführen.

Fördernde bzw. passive Mitglieder sind nur in der **A-Zahl**, nicht jedoch in der B-Zahl (Sportarten) aufzuführen. Die Gesamtsumme der A-Zahl kann sich daher von der Gesamtsumme der B-Zahl unterscheiden.

IV. Meldung der Landesbetriebssportverbände an den DBSV

Der Stichtag für die Meldung an den DBSV ist jeweils der **31. Dezember** eines jeden Jahres.

Die Meldung ist bis zum **15. März**, Datum der Rücksendung, des Folgejahres vorzunehmen.

Für die Meldung der Landesbetriebssportverbände an den DBSV sind besondere Formulare (Anlagen 1 bis 3) zu verwenden.

V. Schlußbemerkung

Die sorgfältige Ermittlung der Mitgliederbestandsdaten in ihrer altersmäßigen und geschlechtlichen Struktur sowie in der Aufteilung nach Sportarten ist für die Verbandspolitik der Betriebssportorganisationen sehr wichtig. Nur die zutreffende Kenntnis derartiger Daten ermöglicht dem organisierten Betriebssport die rechtzeitige Steuerung verbandspolitischer Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines erfolgreichen Betriebssportes auf allen Ebenen.

Das DBSV-Präsidium erwartet deshalb von allen Mitgliedsverbänden eine aktive und rechtzeitige Beteiligung an der jährlichen Bestandsermittlung.

Beschlossen auf der BDBV-Hauptausschußsitzung am 23.09.1989 in Berlin;
ergänzt durch Präsidiumsbeschluß im Jahr 1996.

Redaktionelle Änderungen im Jahr 2010.

Durch Beschluß des BDBV-Bundestages am 23.05.1998 heißt der Verband jetzt
Deutscher Betriebssportverband e.V. (DBSV).